



Redaktion: III., Rennweg 16, Druckerei: Österreichische Staatsdruckerei: III., Rennweg 16, Fernsprecher: Nr. U 18-5-85

Samstag, 30. März 1946

Bezugpreis für Österreich mit Bundesgesetzblatt vierteljährlich 21 S., Einzelstücke ohne Bundesgesetzblatt 20 S., Postsparkassenkonto Wien Nr. 178

### Amtliche Personalmeldungen

Der Bundespräsident hat mit Entschluß vom 4. März 1946 dem Privatdozenten für chemische Technologie organischer Stoffe mit besonderer Berücksichtigung der Chemie und Technologie des Erdöls und Asphalts an der Technischen Hochschule in Wien Dipl.-Ing. Dr. techn. Hans Pöhl den Titel eines außerordentlichen Professors verliehen.

Der Bundespräsident hat mit Entschluß vom 4. März 1946 dem Privatdozenten für Zoologie mit besonderer Berücksichtigung der Systematik und Tiergeographie an der Universität in Wien Dr. Hans Strouhal den Titel eines außerordentlichen Professors verliehen.

### Der Kanzler und die Verstaatlichung

Bei Bundeskanzler Ing. Figl sprachen gestern unter der Führung der Nationalräte Frühwirth, Miksch und Altenburger und des Gewerkschaftssekretärs Kubicek die Betriebsräte der Wiener und niederösterreichischen Textilunternehmen vor, um den Bundeskanzler mit den Wünschen der Arbeiterschaft nach Verstaatlichung der Großbetriebe und der Verbesserung der Ernährungslage vertraut zu machen.

Der Bundeskanzler verwies in seiner Antwort darauf, daß er nach wie vor auf dem Boden seiner Regierungserklärung stehe. Die rechtliche Voraussetzung für die Verstaatlichung sei allerdings die Klarstellung der Potsdamer Beschlüsse. Die Bestrebung der Regierung sei, in der Frage der Verstaatlichung eine brauchbare Dauerlösung zu finden.

Auf die Ernährung übergehend bemerkte der Bundeskanzler, daß sich die Schwierigkeiten in der ganzen Welt bemerkbar machen, daß die österreichische Regierung aber alles daran setzt, um für die nächsten Wochen und Monate eine erträgliche Lage zu schaffen, um Anschluß an die neue Erde zu gewinnen.

In der Frage der Lohnsteuer teilte der Bundeskanzler mit, daß sich das Bundesministerium für Finanzen mit einem diesbezüglichen Gesetzentwurf bereits befasse.

### Bundesrat

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten und der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten treten Mittwoch, den 10. April, um 11, beziehungsweise um 14 Uhr zur Vorberatung der vom Nationalrat in den Sitzungen vom 6., 20. und 22. März beschlossenen Gesetze zusammen.

Die Plenarsitzung des Bundesrates findet Donnerstag, den 11. April, um 15 Uhr statt. Auf der Tagesordnung stehen 11 Gegenstände, und zwar: Befreiungsmutmaß, Lastverteilungsgesetz, Eichrechtsnovelle 1946, Lebensmittelanforderungsgesetz, Patentanwaltsgesetz 1946, Gewerbegerichts-novelle 1946, Literaturreinigungsgesetz, Bauarbeiter-Urlaubsgesetz, Verwaltergesetz, 3. Wirtschaftssüßerungsgesetznovelle und das Bundesgesetz über Abtretungen von Bezügen und Pfandrechten an Bezügen gegenüber der Republik Österreich.

### Erster Dollarkredit für Österreich

Das Hauptquartier der USA gibt bekannt: Österreich wurde der erste Dollarkredit eingeräumt, als der Einkaufsdiener der US-Armee am 22. März einen Scheck des Schatzamtes der Vereinigten Staaten über einen Betrag, dessen Höhe nicht bekanntgegeben wird, in der Nationalbank zur Finanzierung der Erzeugung österreichischer Waren hinterlegte.

Der Dollar-Fonds, der von der österreichischen Regierung verwaltet wird, soll Österreich die Möglichkeit geben, im Ausland Rohstoffe für die österreichische Industrie einzukaufen. Die Fertigprodukte, wie zum Beispiel Schmucksachen, Spielwaren, Haushaltartikel und Lederwaren, werden von den Einkaufsstellen der US-Armee zum Weiterverkauf an amerikanische Heeresangehörige angekauft werden.

Österreichische Fabrikanten können Bewerbungen an die Einkaufsstellen der US-Armee in Wien und Salzburg, an die Industrie- und Handelskammer, Wien, III., Engelsberggasse 4, oder an die Sektion Gewerbe der Handelskammer, Wien, I., Regiergasse 1, einreichen.

## Regelung des Naziproblems

Im Verlauf der letzten Wochen hatten Besprechungen zwischen Vertretern der Österreichischen Volkspartei, der Sozialistischen Partei und der Kommunistischen Partei stattgefunden, um eine einheitliche und dauernde Regelung des Naziproblems für Österreich zu treffen. Das Ziel der Besprechungen war, eine Vereinbarung zu finden, die die Grundlage für ein vom Nationalrat zu erlassendes Gesetz zur Entnazifizierung bilden soll. Diese Besprechungen wurden gestern mit der Unterzeichnung der bei den Parteienbesprechungen entworfenen Grundsätze abgeschlossen. Der Text der von den drei Parteien abgeschlossenen Vereinbarung lautet:

### Grundsätze

der Entnazifizierung auf Grund der Parteienvereinbarungen zwischen ÖVP, SPÖ und KPO (letzte Sitzung am 28. März 1946)

Bevor die Regelung des Naziproblems erfolgt oder zumindest gleichzeitig mit deren Regelung, müssen die Ansprüche der Opfer des Naziterrors gesetzlich geregelt und alle Voraussetzungen für die Durchführbarkeit dieser Gesetze geschaffen werden.

Insbesondere ist erforderlich:

1. die rascheste Durchführung des Opferfürsorgegesetzes,
2. die Durchführung der Bestimmungen des Beamten-Überleitungsgesetzes, insbesondere der §§ 6 und 7.

Wenn nimmehr der Versuch unternommen wird, durch die Regelung des Naziproblems zu einer Befriedigung zu kommen, so ist gleichzeitig mit aller Deutlichkeit auszusprechen, daß die schwersten Maßnahmen gegen solche Personen getroffen würden, die den Versuch unternehmen sollten, den Ungeist des Nazismus in Österreich zu erneuern. Wer durch nazistische Betätigung die Ruhe und den Wiederaufbau Österreichs stört oder etwas unternimmt, um die staatliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Republik Österreich zu untergraben, hat mit den strengsten Strafen zu rechnen.

Für die Regelung des sogenannten Naziproblems gelten nachstehende Grundsätze:

#### A. Registrierung der Nationalsozialisten

1. Die Bestimmungen über die Registrierung der Nationalsozialisten bleiben aufrecht. Die bereits erfolgten Registrierungen bleiben wirksam. Die bisher bis zur zweiten Instanz ausgesprochenen Nachsichten von der Registrierung sind hinfällig.

2. Wer innerhalb einer zu bestimmenden Frist die anlässlich der Registrierung gemachten unrichtigen Angaben richtigstellt, beziehungsweise eine bisher unterlassene Registrierung nachträgt, bleibt straffrei. Die nach § 8 des Verbotsgesetzes erfolgten Verurteilungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Angaben oder unterlassener Anmeldungen gelten als nicht erfolgt, wenn innerhalb der zu bestimmenden Frist die Angaben richtiggestellt, vervollständigt, beziehungsweise eine unterlassene Anmeldung nachgetragen wird.

3. Die Registrierten werden auf Grund ihrer Angaben und auf Grund der Feststellungen der für die Registrierung zuständigen Behörden, beziehungsweise auf Grund der Entscheidungen der Einspruchs- und Beschwerdekommision (§§ 16 ff. der NS-Registrier-Vdg., St. G. Bl. Nr. 18/1945) in Gruppen eingeteilt, die verschieden behandelt werden (siehe Abschnitt C).

4. Die Register der Nationalsozialisten, aus denen die Gruppeneinteilung ersichtlich ist, werden (eine bestimmte Zeit) öffentlich aufgelegt. Die Register stehen in der Folge für Interessierte zur Einsichtnahme zur Verfügung.

5. Die Überreichung eines Gesuches nach § 27 des Verbotsgesetzes (Ausnahmen von der Behandlung nach den Bestimmungen der Artikel III und IV des Verbotsgesetzes) sowie die darüber ergangene Entscheidung wird im Register angemerkt. Außerdem ist die Überreichung eines Gesuches nach § 27 des Verbotsgesetzes durch entsprechende Veröffentlichung, allenfalls öffentlicher Anschlag, kundzutun mit der Aufforderung, Beden-

ken gegen die Genehmigung des Gesuches bekanntzugeben.

#### B. Gruppen, die von der Registrierung ausgeschlossen sind (befreite Personen).

1. Parteianwärter, wenn ihre Aufnahme in die NSDAP aus politischen Gründen verweigert worden ist;

2. Mitglieder der NSDAP und der SA und Parteianwärter, wenn sie aus politischen Gründen vor dem 1. Jänner 1945 ausgetreten oder ausgeschlossen worden sind;

3. Mitglieder der NSDAP und Parteianwärter, wenn sie aus politischen Gründen gerichtlichen oder staatspolizeilichen Verfolgungen (Haft von mindestens einer Woche oder sonstigen länger dauernden Schädigungen) ausgesetzt waren, das Ausschlußverfahren aber nicht mehr zur Durchführung gelangt ist;

4. Mitglieder des NSKK oder NSFK und Angehörige der Betriebs-SA, wenn sie keine Funktion als Führer vom Untersturmführer oder Gleichgestellten aufwärts bekleidet haben;

5. Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen oder Anwärter, denen die Provisorische Staatsregierung Ausnahme von der Behandlung nach den Bestimmungen des Artikels II des Verbotsgesetzes zugiebt; 6. Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen und Parteianwärter, wenn sie mit der Waffe in der Hand in den Reihen der Alliierten Armeen gekämpft haben, sonstige Personen, die mit der Waffe in der Hand gegen den Nationalsozialismus gekämpft haben, werden im Rahmen des § 27 des Verbotsgesetzes von den Folgen dieses Gesetzes ausgenommen sein.

Die in dieser Gruppe aufgezählten Personen werden nicht als Nationalsozialisten angesehen. Bereits erfolgte Eintragungen in das Register der Nationalsozialisten sind zu streichen. Soweit es möglich ist, sollen eingetretene Rechtsfolgen rückgängig gemacht werden. Mit Rücksicht darauf, daß auch den Opfern des Nazismus eine volle Schadensgut-machung nicht gewährt werden kann, besteht jedoch kein Anspruch auf Schadensgut-machung.

#### C. Einteilung der zu registrierenden Nationalsozialisten und deren Behandlung.

I. Gruppe: Personen, die einer Bestrafung unterliegen:

a) Kriegsverbrecher nach dem Kriegsverbrechergesetz, erweitert auf die Person des Kreisleiters der NSDAP;

b) Personen nach § 10 des Verbotsgesetzes unter den gesetzlichen Voraussetzungen dieser Bestimmungen sowie Personen nach den §§ 11 und 12 des Verbotsgesetzes, wobei der letzte Satz des § 15 zu streichen ist (gesetzliche Wirkungen einer Verurteilung ohne vorläufige Ver-folgung der Tat).

Die Bestimmungen des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes, St. G. Bl. Nr. 59/1945, wonach gewesene österreichische Bundesbürger von dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft ausgeschlossen sind, wenn sie illegale waren, werden aufgehoben.

#### II. Gruppe: Sühnepflichtige Personen:

1. Belastete Personen:

Das sind alle Hoheitsträger der NSDAP vom Zellenleiter aufwärts. Ferner die Mitglieder der SS, die Offiziere der SA, des NSKK, des NSFK und die Funktionäre der sonstigen Gliederungen, Organisationen und angeschlossenen Verbände von dem einem Kreisleiter entsprechenden Rang aufwärts, freier Personen, die für ihre illegale Betätigung für die NSDAP eine Auszeichnung erhalten haben, sofern sie nicht schon der Bestrafung nach der I. Gruppe unterliegen. Die Ostmärkmedaille gilt nicht als Auszeichnung im Sinne dieser Richtlinien.

Sühnefolgen:

a) Einkommen(Lohn)steuererhöhung und Grundsteuererhöhung um 20 Prozent, und zwar Einkommensteuer- und Grundsteuererhöhung für die Kalenderjahre 1945 bis einschließlich 1950, Lohnsteuer-

erhöhung beginnend vom Inkrafttreten der auf Grund dieser Richtlinien auszuarbeitenden Gesetze an bis einschließlich 1950;

b) progressive Vermögensabgabe von 20 bis 50 Prozent bei Freibleiben eines Betrages von S 5000 zuzüglich S 2000 für jedes unversorgte Kind unter 18 Jahren;

c) pensionslose Entlassung aus dem öffentlichen Dienst;

d) Ausschuß von der Bekleidung eines leitenden Postens (einschließlich Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte, Abteilungsleiter) in der gesamten Privatwirtschaft und Verbot der Führung eines Betriebes oder Unternehmens — sei es aus welchem Titel immer —, sofern der Betrieb oder die Unternehmung über den Rahmen eines Klein- oder kleinen Mittelbetriebes nach der Höhe des investierten Kapitals, der Umsätze, der Zahl der Beschäftigten usw. hinausgeht;

e) Verbot der Ausübung eines freien Berufes, beziehungsweise Gewerbes, das aus staatspolitischen Gründen eine besondere Verlässlichkeit erfordert, und zwar: Beherbergungsgewerbe, Buchdruckerei- und Verlagsgewerbe, Schriftenvertrieb, Kino-, Theater- und Varietébetrieb, Wirtschaftstreuhänder und Steuerberater, Hausverwaltung, Rechtsanwalt;

f) die Ausübung des ärztlichen Berufes, des Notariats, Patentanwaltsberufes, des Gast- und Schankgewerbes, des Großhandels mit Lebensmitteln ist auf die Dauer von 5 Jahren verboten;

g) Verbot der Beschäftigung als Schriftsteller und Redakteur;

h) Anwendung des Wohnungsanforderungsgesetzes, des Kleingärtnergesetzes, des Wirtschaftssüßerungsgesetzes und Arbeitspflichtgesetzes und eines allfälligen NS-Anhaltelagergesetzes;

i) Ausschuß vom aktiven und passiven Wahlrecht in öffentlichen Körperschaften auf die Dauer von 5 Jahren;

j) Verbot der Zugehörigkeit zu einer politischen Partei auf die Dauer von 5 Jahren;

k) Ausschuß vom passiven Wahlrecht in Ausschüsse, Leitungen, Vorstände, Verwaltungsräte, Aufsichtsräte und sonstige Vertretungskörperschaften aller Vereine, Organisationen, Verbänden, Körperschaften und wirtschaftlichen Unternehmen jedweder Art;

l) Einstellung der Ruhe- und Versorgungsbezüge bei Pensionisten.

In den Fällen c) und l) können zur Vermeidung unbilliger Härten Unterhaltsbeiträge gewährt werden.

#### 2. Minderbelastete Personen:

Zu diesen zählen alle Personen des § 4 des Verbotsgesetzes, die nicht unter eine andere Gruppe fallen, wobei für die bloßen Parteianwärter eine besondere Regelung gilt (siehe letzter Absatz dieses Abschnittes).

Sühnefolgen:

a) Einkommensteuer- und Grundsteuererhöhung von 10 Prozent für die Kalenderjahre 1945 bis einschließlich 1948, Lohnsteuererhöhung, beginnend vom Inkrafttreten der auf Grund dieser Richtlinien auszuarbeitenden Gesetze an bis einschließlich 1948;

b) progressive Vermögensabgabe von 10 bis 25 Prozent bei Freibleiben eines Betrages von 10.000 S zuzüglich 2000 S für jedes unversorgte Kind unter 18 Jahren;

c) Verbot des Bekleidens von leitenden Funktionen in der Privatwirtschaft wie bei der Belasteten-Gruppe (ganzer Inhalt des Punktes II, Ziffer 1, d), auf die Dauer von drei Jahren (beginnend ab 1. Mai 1945);

d) Verbot der Ausübung eines freien Berufes, beziehungsweise Gewerbes wie bei der Belasteten-Gruppe (ganzer Inhalt des Punktes II, Ziffer 1, e), auf die Dauer von drei Jahren (beginnend ab 1. Mai 1945);

e) Verbot der Beschäftigung als Schriftsteller und Redakteur wie bei der Belasteten-Gruppe (ganzer Inhalt des Punktes II, Ziffer 1, g) auf die Dauer von drei Jahren (beginnend ab 1. Mai 1945) f) die Entfernung von den Hochschulen al. Lehrpersonen kann verfügt werden. Au:

Es bestellt Dr. Wilhelm Ortmayr, Rechtsanwalt in Hollabrunn, zum Kurator der Verlassenschaft.

Wer auf die Verlassenschaft Anspruch erheben will, hat dies binnen sechs Monaten von heute ab dem Gerichte mitzuteilen und sein Erbrecht nachzuweisen. Nach Ablauf der Frist wird die Verlassenschaft, soweit die Ansprüche nachgewiesen sein werden, herausgegeben, soweit dies nicht geschehen ist, zugunsten des Staates eingezogen werden.

Bezirksgericht Hollabrunn, Abt. 1, am 15. März 1946. 3373/3

Verlassenschaft nach Hermine Baumhauer geb. Frick.

A 982/45. Hermine Baumhauer geb. Frick, Pensionistin in Klosterneuburg, Kierlinger Straße Nr. 134 e, wohnhaft gewesen, ist am 22. Dezember 1945 gestorben und hat eine letztwillige Verfügung nicht hinterlassen.

Ob Erben vorhanden sind, ist dem Gerichte nicht bekannt.

Es bestellt Ludwig Basch in Wien, XXVI., Klosterneuburg, Langstögengasse 12, zum Kurator der Verlassenschaft.

Wer auf die Verlassenschaft Anspruch erheben will, hat dies binnen sechs Monaten von heute ab dem Gerichte mitzuteilen und sein Erbrecht nachzuweisen. Nach Ablauf der Frist wird die Verlassenschaft, soweit die Ansprüche nachgewiesen sein werden, herausgegeben, soweit dies nicht geschehen ist, zugunsten des Staates eingezogen werden.

Bezirksgericht Klosterneuburg, Abt. 1, am 4. März 1946. 3258/3

Verlassenschaft nach Maria Nosch geb. Kral.

A 581/45. Maria Nosch geb. Kral, Haushalt in Klosterneuburg, Leopoldstraße 13, ist am 12. April 1945 gestorben und hat eine letztwillige Verfügung nicht hinterlassen.

Ob Erben vorhanden sind, ist dem Gerichte nicht bekannt.

Es bestellt Anton Kaindlsdorfer, Kanzleirektor i. R. in Klosterneuburg, Markgasse 3, zum Kurator der Verlassenschaft.

Wer auf die Verlassenschaft Anspruch erheben will, hat dies binnen sechs Monaten von heute ab dem Gerichte mitzuteilen und sein Erbrecht nachzuweisen. Nach Ablauf der Frist wird die Verlassenschaft, soweit die Ansprüche nachgewiesen sein werden, herausgegeben, soweit dies nicht geschehen ist, zugunsten des Staates eingezogen werden.

Bezirksgericht Klosterneuburg, Abt. 1, am 20. März 1946. 3425/3

Verlassenschaft nach Rosalia Schüller.

A 97/46. Rosalia Schüller, Pensionistin, zuletzt Bezirksaltersheim in Laa a. d. Thaya, ist am 8. Jänner 1946 gestorben und hat eine letztwillige Verfügung nicht hinterlassen.

Ob Erben vorhanden sind, ist dem Gerichte nicht bekannt.

Es bestellt Dr. Paul Stenitzer, Rechtsanwalt in Laa a. d. Thaya, zum Kurator der Verlassenschaft. Wer auf die Verlassenschaft Anspruch erheben will, hat dies binnen sechs Monaten von heute ab dem Gerichte mitzuteilen und sein Erbrecht nachzuweisen. Nach Ablauf der Frist wird die Verlassenschaft, soweit die Ansprüche nachgewiesen sein werden, herausgegeben, soweit dies nicht geschehen ist, zugunsten des Staates eingezogen werden.

Bezirksgericht Laa a. d. Thaya, am 13. März 1946. 3349/3

Verlassenschaft nach Josef Cechovin.

A 320/46. Josef Cechovin in Siebenhirten, Wiener Gasse 374, ist am 13. Februar 1946 gestorben und hat eine letztwillige Verfügung nicht hinterlassen.

Ob Erben vorhanden sind, ist dem Gerichte nicht bekannt.

Es bestellt Dr. Robert Blüml, Notar in Liesing, zum Kurator der Verlassenschaft.

Wer auf die Verlassenschaft Anspruch erheben will, hat dies binnen sechs Monaten von heute ab dem Gerichte mitzuteilen und sein Erbrecht nachzuweisen. Nach Ablauf der Frist wird die Verlassenschaft, soweit die Ansprüche nachgewiesen sein werden, herausgegeben, soweit dies nicht geschehen ist, zugunsten des Staates eingezogen werden.

Bezirksgericht Liesing, Abt. 1, am 8. März 1946. 3304

Verlassenschaft nach Florian Haberson.

A 1 A 418/46. Florian Haberson, Pfleger im Bezirksaltersheim Herzogenburg, ist am 17. Dezember 1945 gestorben und hat eine letztwillige Verfügung nicht hinterlassen.

Ob Erben vorhanden sind, ist dem Gerichte nicht bekannt.

Es bestellt Dr. Harald Mayerhausen, Notar in St. Pölten, Linzer Straße 1, zum Kurator der Verlassenschaft.

Wer auf die Verlassenschaft Anspruch erheben will, hat dies binnen sechs Monaten von heute ab dem Gerichte mitzuteilen und sein Erbrecht nachzuweisen. Nach Ablauf der Frist wird die Verlassenschaft, soweit die Ansprüche nachgewiesen sein werden, herausgegeben, soweit dies nicht geschehen ist, zugunsten des Staates eingezogen werden.

Bezirksgericht St. Pölten, Abt. 1, am 7. März 1946. 3426/3

Johann Radner und Ernestine Kučera geb. Kubat.

A 173/46. Emilie Radner geb. Kubat, Kleinhausbesitzerin in Tulln, Alter Ziegelweg Nr. 87, ist am 10. September 1945 gestorben. Eine letztwillige Anordnung wurde nicht vorgefunden.

1. Johann Radner, Sohn der Erblasserin, 2. Ernestine Kučera geb. Kubat, zuletzt in Prag, nähere Anschrift unbekannt, angeblich tschechoslawkische Staatsbürgerin, deren Aufenthalt dem Gerichte unbekannt ist, werden aufgefunden sich binnen sechs Monaten von heute ab bei diesem Gerichte zu melden. Nach Ablauf dieser Frist wird die Verlassenschaft mit den übrigen Erben und dem für die Abwesenden bestellten

Kurator Hermine Linsbauer, Private in Tulln, Alter Ziegelweg Nr. 87, abgeteilt werden. Bezirksgericht Tulln, Abt. 1, am 14. März 1946. 3428/3

Josef Bauer, Ing. Artur Hoffmann, Richard Kraftel, Johann Mücke und Johann Samek. Kommission beim Landesarbeitsamt N. O. auf Grund des Wirtschaftsüberbergengesetzes vom 12. September 1945, St. G. Bl. Nr. 160.

Der Kurator für Dienstnehmer unbekanntes Aufenthaltes.

Wien, den 14. März 1946. 1., Hohenstaufengasse 2.

Gesch.-Zeichen: 1/284—288/46.

An Josef Bauer, Ing. Artur Hoffmann, Richard Kraftel, Johann Mücke und Johann Samek, alle derzeit unbekanntes Aufenthaltes.

Ihre Dienstgeber, die Elin A. G. für elektrische Industrie, Werk Möllersdorf, hat Ihre Dienstverhältnisse auf Grund des Wirtschaftsüberbergengesetzes gekündigt.

Als Ihr Abwesenheitskurator verständige ich Sie hiermit mit dem Bedeuten, Ihre Angelegenheiten selbst zu führen, beziehungsweise Bevollmächtigte zu bestellen; bis dahin vertritt ich Sie auf Ihre Rechnung und Gefahr.

Beglaubigt: Der Kurator: Paschka. gez. Dr. Umshaus. 3299

Johann Hopfenwieser.

Kommission beim Landesarbeitsamt N. O. auf Grund des Wirtschaftsüberbergengesetzes vom 12. September 1945, St. G. Bl. Nr. 160.

Der Kurator für Dienstnehmer unbekanntes Aufenthaltes.

Wien, den 25. März 1946. 1., Hohenstaufengasse 2.

Gesch.-Zeichen: 1/177 b/46.

An Johann Hopfenwieser, derzeit unbekanntes Aufenthaltes.

Ihr Dienstgeber, die Berndorfer Metallwarenfabrik Arthur Krupp A. G., Berndorf, hat Ihr Dienstverhältnis auf Grund des Wirtschaftsüberbergengesetzes fristlos gelöst.

Als Ihr Abwesenheitskurator verständige ich Sie hiermit mit dem Bedeuten, Ihre Angelegenheiten selbst zu führen, beziehungsweise einen Bevollmächtigten zu betrauen; bis dahin vertritt ich Sie auf Ihre Rechnung und Gefahr.

Beglaubigt: Der Kurator: Paschka. gez. Dr. Umshaus. 3537

Josef Sockel.

K 143/46. Die kündigende Partei Die Stadt Wien durch die Verwaltungsgruppe III, Wohnungs- und Siedlungswesen, Abt. 3, vertreten durch den Leiterstellvertreter der Abteilung Dr. Franz Jancik, Wien, I., Doblhoffgasse 6, hat gegen die kündigende Partei Josef Sockel, Verwaltungsrat in Wien, XIX., Berliner Straße 69, eine Kündigung eingebracht.

Da der Aufenthalt der gekündigten Partei unbekannt ist, wird Dr. Hildegarde Krieger, Rechtsanwältin in Wien, XVIII., Martinstraße 83, zum Kurator bestellt, der sie auf ihre Gefahr und Kosten vertreten wird, bis sie selbst auftritt oder einen Bevollmächtigten nennt.

Bezirksgericht Döbling, Abt. 3, Wien (XIX., Gatterburggasse 12), am 20. März 1946. 3481

Heinrich Häußler.

K 223/46. Die kündigende Partei Heinrich Offer, London, und Mitbesitzer Dr. Georg und Edith Offer (Ehepaar), London, Else Fuchs, Adresse unbekannt, Wilhelm Adolf, Wien, XIII., Hietzinger Hauptstraße 147, vertreten durch Luise OrNSTEIN, diese vertreten durch Dr. Rudolf Skrejin, Rechtsanwalt in Wien, I., Freyung 7, hat gegen die kündigende Partei Heinrich Häußler, derzeit in einem Anhaltelager in Linz, wohnhaft gewesen in Wien, XIX., Pfarrwiesengasse 11, eine Kündigung eingebracht.

Da die gekündigte Partei abwesend ist, wird Dr. Hildegarde Krieger, Rechtsanwältin in Wien, XVIII., Martinstraße 83, zum Kurator bestellt, die sie auf ihre Gefahr und Kosten vertreten wird, bis sie selbst auftritt oder einen Bevollmächtigten nennt.

Bezirksgericht Döbling, Abt. 3, Wien (XIX., Gatterburggasse 12), am 20. März 1946. 3482

Elisabeth Porias geb. Schuloff.

48 T 197/46. Elisabeth Porias geb. Schuloff, geboren am 18. Oktober 1881 in Wien, nach Wien zuständig, verheiratet, Private, zuletzt in Wien, IX., Porzellangasse 45, wurde im Jahre 1942 nach Theresienstadt gebracht und ist dort mehrere Nachrichten zufolge im Dezember 1942 oder Jänner 1943 an Entkräftung gestorben.

Da hiernach wahrscheinlich ist, daß die Genannte den Tod gefunden hat, wird auf Ansuchen des Dr. Hanns Porias das Verfahren zum Beweise des Todes eingeleitet und die Aufforderung erlassen, bis zum 20. Mai 1946 dem Gerichte über die Vermittlung Nachricht zu geben.

Nach Ablauf dieser Frist und nach Aufnahme der Beweise wird über den Antrag entschieden werden.

Landesgericht für Z. R. S., Abt. 48, Wien (I., Justizpalast), am 15. März 1946. 3412

Carl Porias.

48 T 197/46. Carl Porias geboren am 18. März 1870 in Lukawec, nach Wien zuständig, verheiratet, Privater, zuletzt in Wien, IX., Porzellangasse 45, wurde im Jahre 1942 nach Theresienstadt gebracht und ist dort mehreren Nachrichten zufolge im Dezember 1942 oder Jänner 1943 an Entkräftung gestorben.

Da hiernach wahrscheinlich ist, daß der Genannte den Tod gefunden hat, wird auf Ansuchen des Dr. Hanns Porias das Verfahren zum Beweise des Todes eingeleitet und die Aufforderung erlassen, bis zum 20. Mai 1946 dem Gerichte über den Vermittlung Nachricht zu geben.

Nach Ablauf dieser Frist und nach Aufnahme der Beweise wird über den Antrag entschieden werden.

Landesgericht für Z. R. S., Abt. 48, Wien (I., Justizpalast), am 15. März 1946. 3413

Richard Gläfl.

48 T 179/46. Richard Gläfl, geboren am 3. August 1890 in Wien, verheiratet, zuständig nach Wien, Buchhalter, zuletzt wohnhaft gewesen in Wien, VIII., Fuhrmangasse 1/12, wurde am 19. Oktober 1944 aus politischen Gründen von der Gestapo in Haft genommen und am 10. November 1944 in das KZ Dachau gebracht, wo er nach der Behauptung seiner Ehegattin Marie Gläfl am 18. Februar 1945 gestorben ist.

Da hiernach wahrscheinlich ist, daß der Genannte den Tod gefunden hat, wird auf Ansuchen seiner Ehegattin Marie Gläfl geb. Völk die Verfahren zum Beweise des Todes eingeleitet und die Aufforderung erlassen, bis zum 31. Juli 1946 dem Gerichte über den Vermittlung Nachricht zu geben.

Nach Ablauf dieser Frist und nach Aufnahme der Beweise wird über den Antrag entschieden werden.

Landesgericht für Z. R. S., Abt. 48, Wien (I., Justizpalast), am 15. März 1946. 3414

Anton Wilhelm Lang.

T 708/45. Der Bahnbeamte Anton Wilhelm Lang, geboren am 10. April 1886 in Preau, zuletzt wohnhaft in Wöllersdorf, Niederösterreich, soll am 6. September 1945 in einen Gefangenenlager in Rumänien gestorben sein. Eine amtliche Nachricht über den Tod des Anton Lang ist nicht eingelangt.

Da es wahrscheinlich ist, daß Anton Lang den Tod gefunden hat, wird auf Ansuchen seiner Ehegattin Maria Lang das Verfahren zum Beweise des Todes des Vermittlung eingeleitet.

Es wird demnach die allgemeine Aufforderung erlassen, bis zum 20. Juni 1946 dem Gerichte über den Vermittlung Nachricht zu geben.

Nach Ablauf dieser Frist wird über den Beweis des Todes entschieden werden.

Kreisgericht Wiener Neustadt, Abt. 3, am 5. März 1946. 3444

Aktion.

47 T 4287/45. Auf Antrag des prot. Bankhauses Schoeller u. Co., Wien, I., Johannessgasse 7/9, vertreten durch Dr. Alfons Scholer, Rechtsanwalt, Wien, I., Graben 28, werden nachstehende, der Antragstellerin angeblich in Verlust geratene Wertpapiere aufgebieten; der Inhaber wird aufgefordert, sie binnen der nachstehenden Aufgebotsfrist bei Gericht vorzuweisen; auch andere Beteiligte haben ihre Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Somit würden die Wertpapiere nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt werden, und zwar: a) die Wertpapiere selbst nach Ablauf eines Jahres seit dem Fälligkeitstage des letzten dazu ausgegebenen Scheines oder der Forderung selbst, wenn sie vorher fällig werden sollte; b) die Scheine nach Ablauf eines Jahres seit dem Fälligkeitstage jedes Scheines, jedoch nicht früher als ein Jahr nach der ersten Kundmachung dieses Aufgebotes.

Bezeichnung der Wertpapiere: 1. 16 Stück Mäntel von Aktien der Stadlauer Malzfabrik A. G. zu je nominale RM 100,—, Nr. 5320, 5368, 5370, 5379, 5385, 5390, 5402, 5403, 5500, 5501, 5502, 5503, 5504, 5373, 5395, 5396. Der letzte zu diesen Papieren ausgegebene Gewinnanteilschein trägt die Nummer 10, ist bestimmt für das Geschäftsjahr 1947/48 und verfällt nach Ablauf des Jahres 1953; 2. 1 Aktie der Stadlauer Malzfabrik A. G. zu nominale RM 100,—, Nr. 5499, mit den Gewinnanteilscheinen Nr. 7, 8 und 9 und dem halben Erneuerungsschein; 3. 3 Stück Gewinnanteilscheine der Aktien der Stadlauer Malzfabrik A. G. zu nominale RM 100,—, Nr. 5311, 5455, 5496.

Landesgericht für Z. R. S., Abt. 47, Wien (I., Justizpalast), am 5. Februar 1946. 2738

Aktion.

47 T 4024/45. Auf Antrag des Werner Bachotenfeld, wohnhaft in Wien, I., Renngasse 6, werden nachstehende, dem Antragsteller angeblich in Verlust geratene Wertpapiere aufgebieten; der Inhaber wird aufgefordert, sie binnen der nachstehenden Aufgebotsfrist bei Gericht vorzuweisen; auch andere Beteiligte haben ihre Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Somit würden die Wertpapiere nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt werden, und zwar: nach Ablauf eines Jahres seit dem Fälligkeitstage des letzten dazu ausgegebenen Scheines oder der Forderung selbst, wenn sie vorher fällig werden sollte.

Bezeichnung der Wertpapiere: 10 Stück Naudorfer-Bierbrauerei-Aktien à RM 1000,—, nominale Nr. 1351—1360.

Landesgericht für Z. R. S., Abt. 47, Wien (I., Justizpalast), am 5. März 1946. 3174

Anleihe.

47 T 3681/45. Auf Antrag des Erich Wasserthal-Zuccari, Vertreter in Wien, IX., Wasagasse 12, werden nachstehende, dem Antragsteller angeblich in Verlust geratene Wertpapiere mit zugehörigen Scheinen (Coupons) aufgebieten; der Inhaber wird aufgefordert, sie binnen der nachstehenden Aufgebotsfrist bei Gericht vorzuweisen; auch andere Beteiligte haben ihre Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Somit würden die Wertpapiere nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt werden, und zwar: a) die Wertpapiere selbst nach Ablauf eines Jahres seit dem Fälligkeitstage des letzten dazu ausgegebenen Scheines oder der Forderung selbst, wenn sie vorher fällig werden sollte; b) die Scheine nach Ablauf eines Jahres seit dem Fälligkeitstage jedes Scheines, jedoch nicht früher als ein Jahr nach der ersten Kundmachung dieses Aufgebotes.

Bezeichnung der Wertpapiere: 4%ige Anleihe des Reichsgaues Wien aus dem Jahre 1940, Buchstabe c, Gruppe 0811: a) Mantel Nr. 25.529 mit Couponbogen 25.528 (mit Coupons vom 2. Mai 1945 an), b) Mantel Nr. 25.530 mit Couponbogen 25.531 (mit Coupon vom 2. Mai 1945 an), auf je

1000 RM Nominalewert. Letzte Couponfälligkeit ist der 2. Mai 1950.

Landesgericht für Z. R. S., Abt. 47, Wien (I., Justizpalast), am 16. Februar 1946. 3175

Aktion.

47 T 16/46. Auf Antrag des Ing. Martin Herrmann, Wien, XIX., Am Kobenzl 96, werden nachstehende, dem Antragsteller angeblich in Verlust geratene Wertpapiere mit den zugehörigen Scheinen aufgebieten; der Inhaber wird aufgefordert, sie binnen der nachstehenden Aufgebotsfrist bei Gericht vorzuweisen; auch andere Beteiligte haben ihre Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Somit würden die Wertpapiere nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt werden, und zwar: a) die Wertpapiere selbst nach Ablauf eines Jahres seit dem Fälligkeitstage des letzten dazu ausgegebenen Scheines oder der Forderung selbst, wenn sie vorher fällig werden sollte; b) die Scheine nach Ablauf eines Jahres seit dem Fälligkeitstage jedes Scheines, jedoch nicht früher als ein Jahr nach der ersten Kundmachung dieses Aufgebotes.

Bezeichnung der Wertpapiere: 1. 5 Stück Aktien der Firma J. Oedeja, Ärztlich-Techn. Industrie-Akt. Ges. Wien, mit Nr. 25, 46, 47, 48, 159, lautend auf 100 RM, je samt Dividenden-Coupons Nr. 5—10 (ohne Fälligkeitstag) und Talon; 2. 5 Stück Aktien der Firma Brauerei Schwedat Aktiengesellschaft mit Nr. 4454 bis 4458, lautend auf 100 RM, je samt Gewinnanteilscheinen Nr. 7 bis 10 (ohne Fälligkeitstag) und Talon; 3. 4 Stück Verzugsaktien der Firma Schoeller-Bleckmann Stahlwerke-Aktiengesellschaft, mit Nr. 562, 1048, 1049, 1128, lautend auf 1000 RM, je samt Gewinnanteilschein Nr. 6—10 (ohne Fälligkeitstag) und Talon; 4. 7 Stück Aktien der Firma Hei-Maschinen A. G., mit Nr. 2386 bis 2390, 634, 635, lautend auf 100 RM, je samt Coupons Nr. 6 bis 10 und Talon.

Landesgericht für Z. R. S., Abt. 47, Wien (I., Justizpalast), am 28. Februar 1946. 3176

Wertpapiere.

47 T 3837/45. Auf Antrag der erblasserischen Gattin Aloisia Krötlinger, Wien, XI., Hauptstraße 99, werden nachstehende, der Antragstellerin angeblich in Verlust geratene Wertpapiere mit den zugehörigen Scheinen aufgebieten; der Inhaber wird aufgefordert, sie binnen der nachstehenden Aufgebotsfrist bei Gericht vorzuweisen; auch andere Beteiligte haben ihre Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Somit würden die Wertpapiere nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt werden, und zwar: a) die Wertpapiere selbst nach Ablauf eines Jahres seit dem Fälligkeitstage des letzten dazu ausgegebenen Scheines oder der Forderung selbst, wenn sie vorher fällig werden sollte; b) die Scheine nach Ablauf eines Jahres seit dem Fälligkeitstage jedes Scheines, jedoch nicht früher als ein Jahr nach der ersten Kundmachung dieses Aufgebotes.

Bezeichnung der Wertpapiere: 120 Stück Geschäftsanteile der Weinkelleri und Wirtschaftsgenossenschaft von Gastwirten in Wien und Niederösterreich, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Wien, XIX/17, Billrothstraße 2, ausgegeben in 12 Blockanteilen zu zehn Geschäftsanteilen mit den Nummern 559 bis 570, lautend auf je RM 70,—, ausgestellt auf den Namen Johann Krötlinger, Wien, XI., Simmeringer Hauptstraße 99, samt den angeschlossenen Coupons. Der Fälligkeitstag des letzten zu diesen Geschäftsanteilen ausgegebenen Coupons Nr. 13 ist der 31. März 1951 und lautet für das Jahr 1950.

Landesgericht für Z. R. S., Abt. 47, Wien (I., Justizpalast), am 6. März 1946. 3246

Couponbogen.

47 T 3099/45. Auf Antrag des Georg Klein, Apotheker in Pottenstein a. d. Triesting Nr. 129, werden nachstehende, dem Antragsteller angeblich in Verlust geratene Wertpapiere aufgebieten; der Inhaber wird aufgefordert, sie binnen der nachstehenden Aufgebotsfrist bei Gericht vorzuweisen; auch andere Beteiligte haben ihre Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Somit würden die Scheine nach Ablauf eines Jahres seit dem Fälligkeitstage jedes Scheines, jedoch nicht früher als ein Jahr nach der ersten Kundmachung dieses Aufgebotes, für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung der Wertpapiere: Couponbogen der 4%igen Anleihe des Reichsgaues Wien vom Jahre 1940: 1. Gruppe 0034, Nummer 01617, 01618, 01619 und 01620, lautend auf je 100,— RM; 2. Gruppe 0336, Nummer 01761, lautend auf 1000,— RM. Der Fälligkeitstag des letzten ausstehenden Coupons ist der 2. Mai 1950.

Landesgericht für Z. R. S., Abt. 47, Wien (I., Justizpalast), am 16. März 1946. 3361

Anteilscheine.

47 T 886/46. Auf Antrag der Gusti Bottoli, Wien, XI., Weißböckstraße 3/52, werden nachstehende, der Antragstellerin angeblich in Verlust geratene Wertpapiere mit den zugehörigen Coupons aufgebieten; der Inhaber wird aufgefordert, sie binnen der nachstehenden Aufgebotsfrist bei Gericht vorzuweisen; auch andere Beteiligte haben ihre Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Somit würden die Wertpapiere nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt werden, und zwar: a) die Wertpapiere selbst nach Ablauf eines Jahres seit dem Fälligkeitstage des letzten dazu ausgegebenen Scheines oder der Forderung selbst, wenn sie vorher fällig werden sollte; b) die Scheine nach Ablauf eines Jahres seit dem Fälligkeitstage jedes Scheines, jedoch nicht früher als ein Jahr nach der ersten Kundmachung dieses Aufgebotes.

Bezeichnung der Wertpapiere: 15 Stück Anteilscheine der Vereinigten Eisfabriken und Kühltallen in Wien, G. m. b. H., in Wien, XX., Passettstraße 76, mit den Nummern 294/97, 1136/31, 6750/51, 7586/87, 20.392/95 und 30.338 der EM I/II/III mit einem Nennwert von je 5 20,—, samt Couponbögen und Talons; Fälligkeit des letzten Coupons: 1945.

Landesgericht für Z. R. S., Abt. 47, Wien (I., Justizpalast), am 16. März 1946. 3409